

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/62 –

Sanktionen für Sozialgeldbeziehende nach § 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

§ 32 SGB II regelt die Absenkung und den Wegfall des Sozialgeldes. Anspruch auf die Zahlung eines Sozialgeldes haben nichterwerbsfähige Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dies sind in erster Linie Kinder bis 15 Jahre.

Sanktionen werden ausgesprochen bei der Verletzung der Meldepflicht, bei einer absichtlichen Reduktion von Einkommen oder Vermögen sowie bei der Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten.

Eine analoge Vorschrift, die auch Kinder betrifft, war im bisherigen Recht der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe nicht vorgesehen.

Die öffentlich zugänglichen statistischen Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit zu Sanktionen im SGB II geben keine Auskünfte über Sanktionen nach § 32 SGB II.

1. Wie hoch ist der Anteil von Kindern bis 15 Jahre unter den Sozialgeldbeziehenden und Sozialgeldbeziehern nach dem SGB II, und wie hat sich dieser Anteil seit 2005 verändert?

Von den 1 807 000 nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Berichtsmonat Juni 2009 hatten 1 730 000 oder 96 Prozent das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet. Der Anteil ist seit 2005 nahezu konstant (vgl. nachfolgende Tabelle).

Anzahl der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (nef) insgesamt und unter 15 Jahren

Deutschland

	Jun 09	Jun 08	Jun 07	Jun 06	Jun 05
	1	2	3	4	5
Anzahl nef insgesamt	1.807.173	1.914.011	1.970.835	1.958.214	1.774.463
Anzahl nef unter 15 Jahren	1.730.284	1.841.777	1.900.022	1.889.891	1.710.209
Anteil unter 15 Jahren an insgesamt	95,7	96,2	96,4	96,5	96,4

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 11. Dezember 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Personengruppen jenseits von Kindern bis 15 Jahre beziehen Sozialgeld nach dem SGB II, und wie hoch ist ihr jeweiliger Anteil unter den Sozialgeldbezieherinnen und Sozialgeldbeziehern?

Von den 1 807 000 nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Berichtsmonat Juni 2009 waren 35 000 oder 2 Prozent im Alter von 15 bis unter 25 Jahren, 19 000 oder 1 Prozent im Alter von 25 bis unter 50 Jahren und 21 000 oder 1 Prozent im Alter von 50 bis unter 65 Jahren. Ergebnisse zu Kombinationen von diesen Altersgruppen mit anderen soziodemographischen Merkmalen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Altersgruppen, Geschlecht und Nationalität

Deutschland
Juni 2009

Alter	Insgesamt			Männlich			Weiblich		
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	Insgesamt	Deutsche	Ausländer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Alle Altersgruppen	1.807.173	1.519.870	278.508	926.753	778.758	143.539	880.418	741.112	134.969
darunter:									
15 bis unter 25 Jahre	35.409	28.399	8.872	18.270	13.674	4.532	17.139	12.725	4.340
25 bis unter 50 Jahre	19.048	13.409	5.524	8.000	5.647	2.315	11.048	7.762	3.209
50 bis unter 65 Jahre	21.303	16.353	4.810	11.206	8.892	2.244	10.097	7.461	2.566
Anteile bezogen auf alle nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in %									
Alter	Insgesamt			Männlich			Weiblich		
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	Insgesamt	Deutsche	Ausländer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Alle Altersgruppen	100,0	84,1	15,4	51,3	43,1	7,9	48,7	41,0	7,5
darunter:									
15 bis unter 25 Jahre	2,0	1,5	0,5	1,0	0,8	0,3	0,9	0,7	0,2
25 bis unter 50 Jahre	1,1	0,7	0,3	0,4	0,3	0,1	0,6	0,4	0,2
50 bis unter 65 Jahre	1,2	0,9	0,3	0,6	0,5	0,1	0,6	0,4	0,1

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

3. Welche sachlichen Gründe und Erfahrungen haben den Gesetzgeber dazu bewogen, einen eigenen Sanktionsparagrafen für nichterwerbsfähige Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu verankern?

Das Konzept des Förderns und Forderns bezieht sich auch auf die nichterwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Es ist daher folgerichtig, dass das SGB II dieses Konzept ebenfalls bei Beziehern von Sozialgeld mit Hilfe von Sanktionen effektiv durchsetzt. Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 SGB II kann sich für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige z. B. dann ergeben, wenn sie zur Wahrnehmung eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins aufgefordert werden, weil in ihrer Person ein Vermittlungshemmnis für sich oder den erwerbsfähigen Partner liegt, dieser Termin aber – ohne wichtigen Grund – nicht wahrgenommen wird.

4. Wie hoch war die Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen nach § 32 SGB II in den einzelnen Jahren seit 2005 (absolut, in Prozentzahlen, getrennt nach Alters- und Personengruppen)?

In den Jahren 2007 und 2008 – ältere Daten liegen nicht vor – wurden ca. 800 bzw. ca. 900 Sanktionen gegenüber nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausgesprochen (nur Daten der Arbeitsgemeinschaften und Agenturen in geteilter Aufgabewahrnehmung aus dem Fachverfahren A2LL, ohne zugelassene kommunale Träger). Unter 15-jährige nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige waren davon nicht betroffen. Wie sich diese ausgesprochenen Sanktionen nach Geschlecht und Nationalität verteilen, zeigt die nachfolgende Tabelle.

Sanktionsbewegungen nicht erwerbsfähiger Hilfebedürftiger nach Strukturmerkmalen (nur A2LL)

Deutschland

		2007	2008
		1	2
nef insgesamt	insgesamt	834	917
	Männer	440	536
	Frauen	394	380
nef ab 15 Jahre	insgesamt	834	916
	Männer	440	536
	Frauen	394	380
deutsche Staatsbürgerschaft	insgesamt	536	642
	Männer	285	379
	Frauen	251	263
ausländische Staatsbürgerschaft	insgesamt	295	273
	Männer	155	156
	Frauen	140	117

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Gemessen am Bestand des Monats Juni 2009 betrug der Anteil der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Fachverfahren A2LL an allen nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen 87 Prozent.

5. Welche Gründe führten in welcher Häufigkeit zu der Verhängung von Sanktionen nach § 32 SGB II (jährlich seit 2005)?

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Aufteilung der in den Jahren 2007 und 2008 ausgesprochenen Sanktionen gegenüber nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach Gründen (nur Daten aus dem Fachverfahren A2LL, ohne zugelassene kommunale Träger).

Sanktionsbewegungen nicht erwerbsfähiger Hilfebedürftiger nach Grund (nur A2LL)

Deutschland

	2007	2008
	1	2
§31(1) Nr.1a	-	*
§31(1) Nr.1b	6	15
§31(1) Nr.1c Weig. Aufn. Arbgeleg.	-	*
§31(1) Nr.1c Weig. zumut. A. aufzunehm.	8	*
§31(1) Nr.1d	*	*
§31(1) Nr.2	-	*
§31(2) Meldung	774	858
§31(2) ÄU	26	22
§31(2) PU	8	7
§31(4) Nr.1 Mind. EK	3	*
§31(4) Nr.1 Mind. Verm.	*	*
§31(4) Nr.2	3	3
§31(4) Nr.3a	-	*
§31(4) Nr.3b	*	-
§31(1) Nr.1c Weig. Aufn. son. Maßn. EV	*	-
§31(1) Nr.1c Weig. Fortf. son. Maßn. EV	*	-
§31(4) Nr.3a Sperrzeit §144(6) SGBIII	*	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* Zahlenwerte kleiner 3 und korrespondierende Werte werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.

Gemessen am Bestand des Monats Juni 2009 betrug der Anteil der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Fachverfahren A2LL an allen nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen 87 Prozent.

6. Wie viele Fälle des (befristeten) Wegfalls des Sozialgeldanspruchs sind der Bundesregierung seit 2005 bekannt (absolut, in Prozentzahlen, getrennt nach Alters- und Personengruppen)?

Es liegen seit 2005 nur vereinzelte Fälle vor, in denen aufgrund einer ausgesprochenen Sanktion die gesamte Sozialgeldleistung nicht erwerbsfähiger Hilfebedürftiger gekürzt wurde. Im Durchschnitt des Jahres 2008 gab es im Bestand zwölf nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, deren gesamte Leistung einer Sanktionierung unterworfen wurde (nur Daten aus dem Fachverfahren A2LL). Bei

3-monatiger Dauer dürften im Jahr 2008 rein rechnerisch ca. 50 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige betroffen gewesen sein. Von einer näheren Differenzierung dieser statistischen Zahlen wurde unter Berücksichtigung des Datenschutzes abgesehen.

7. Welche Gründe führten zu dem Wegfall des Sozialgeldanspruchs (jährlich seit 2005)?

Es liegen seit 2005 nur vereinzelte Fälle vor, in denen aufgrund einer ausgesprochenen Sanktion die gesamte Sozialgeldleistung nicht erwerbsfähiger Hilfebedürftiger gekürzt wurde. Von einer näheren Differenzierung dieser statistischen Zahlen wurde daher unter Berücksichtigung des Datenschutzes abgesehen.

8. Wie viele der Sanktionen wurden durch
- a) einen Widerspruch und
 - b) eine Klage
- angefochten (jährlich seit 2005)?

Siehe folgende Tabelle:

	2005 (24.9. – 31.12.)	2006	2007	2008
Eingang				
Widerspruch	70	467	546	481
Klage	5	21	41	32

Quelle: CoLei PC SGGAlgII

Tabelle 1: Im Rechtskreis SGB II erhobene Widersprüche und Klagen zu § 32 SGB II

9. Wie hoch ist der Anteil der zurückgenommenen Sanktionen auf Grund der Widersprüche bzw. Klagen (jährlich seit 2005)?

Dieser Wert wird nicht statistisch erhoben. Annäherungswerte ergeben sich aus den erledigten Widersprüchen und Klagen im Rechtskreis des SGB II. Verfahren, die zugunsten der Widerspruchsführer/Kläger entschieden werden, können je nach Gegenstand des Verfahrens in der Folge zu einer Rücknahme der Sanktion führen. Eine Aussage dazu, wie viele Sanktionen den Widersprüchen und Klagen gegenüberstehen, kann nicht getroffen werden.

Siehe dazu anliegende Tabelle:

	2005 (24.9. - 31.12.)	2006	2007	2008
Erledigungen				
Widersprüche	49	349	494	588
davon zumindest teilw. zugunsten des LE	22	127	202	285
in %	44,9	36,4	40,9	48,5
Klage	2	4	30	30
davon zumindest teilw. zugunsten des LE	1	2	16	15
in %	50,0	50,0	53,3	50,0

Quelle: CoLei PC SGGAlgII

Tabelle 2: Im Rechtskreis SGB II erledigte Widerspruchs- und Klageverfahren zu § 32 SGB II

10. Welche sachlich nachvollziehbaren Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine ersatzlose Streichung des § 32 SGB II?

Das Konzept des Förderns und Forderns soll auch zukünftig die nicht erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft umfassen und durch Verhängung von Sanktionen in den Einzelfällen, in denen dies gesetzlich geboten ist, effektiv durchgesetzt werden.

